

Psychiatrierecht: Basiswissen für Betroffene & Laien

Das folgende Kapitel ist ein Text der Gruppe Autopilot // Psychiatrie-Erfahrene Limburg a.d. Lahn. Er wird auch als Kopie einzeln verteilt und ist im Internet zu finden. Unter dem Motto „Unbeschadet das Kuckucksnest überfliegen!“ hat die Gruppe versucht, die aktuelle Rechtslage für juristische Laien verständlich zu erörtern. Die Kapitel 1 bis 3 stellen die derzeitige Situation und die verschiedenen Rechtsgrundlagen für Unterbringungen dar. Für die verschiedenen Arten der Unterbringung werden Möglichkeiten, sich zu wehren, genannt. Kapitel 4 beschreibt, wie sich jeder im Voraus schützen kann. Der Text ist, gekürzt um Elemente, die durch die Einbettung in diesem Schwerpunkt überflüssig wurden, wiedergegeben.

Nach wie vor laufen Menschen mit psychiatrischer Diagnose Gefahr, ihrer Freiheit beraubt zu werden, mit Psychopharmaka oder Elektroschocks zwangsbehandelt zu werden. Dieser Zwang wird durch Gesetze legalisiert, die mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik nicht vereinbar sind:

- Artikel 1 (1): Die Würde des Menschen ist unantastbar. - Es sei denn, man sagt diesem Menschen eine psychische Krankheit nach.
- Artikel 2 (1): Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt. - Es sei denn, man bezeichnet ihn als psychisch krank. Dann wird die freie Entfaltung, wenn sie zu sonderlich erscheint, zum behandlungsbedürftigen Symptom, gegen das nötigenfalls Gewalt aufgebracht wird.
- Artikel 2 (2): Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. - Einem Menschen, dem die Einsichtsfähigkeit abgesprochen wird, z.B. aufgrund einer psychischen Erkrankung, kann dieses Recht unverschuldet genommen werden.
- Artikel 3 (1): Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. - Bis auf die Menschen, die als psychisch Kranke und geistig Behinderte gebrandmarkt werden und deren Grundrechte mittels Sondergesetzen verletzt werden können.
- Artikel 3 (3): Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. - Es sei denn, man spricht ihm die freie Willensbestimmung ab und macht ihn zum Objekt psychiatrischer Gewalt.
- Artikel 4 (1): Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. - Ausgenommen, man erklärt sonderliche Weltanschauungen zu Symptomen einer Geisteskrankheit, um sie einem Menschen mit Gewalt zu nehmen.

Der aufmerksame Leser wird anmerken, dass Grundrechte durch andere Gesetze eingeschränkt werden können. So beruht etwa das Strafrecht auf Einschränkungen von Grundrechten für einen gewissen Zeitraum. Allerdings ist die Bedingung für solche Einschränkungen, dass das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten muss. Also für al-

le Menschen und nicht nur für „psychisch Kranke“. Wenn etwa ein Mensch für seine Mitmenschen nachweisbar gefährlich ist, muss ein Einsperren dieser Person mit der Gefährlichkeit begründet werden und nicht mit einer psychischen Krankheit. Psychisch Kranke per Sondergesetzen schlechter zu stellen ist verfassungswidrig.

Sind sog. „Irre“ gefährlicher als „normale Menschen“? Nach Bölker und Häfner haben Menschen mit psychiatrischer Diagnose kein höheres Risiko, gewalttätig zu werden als die Durchschnittsbevölkerung. Selbst bei der Diagnosegruppe Schizophrenie gibt es keinen Konsens darüber, ob die so Diagnostizierten gefährlicher sind; die Studienergebnisse sind widersprüchlich. Im Kontrast dazu ist mitt-

Patient_innenverfügung und Rechtshilfe

Die PatVerfü ist eine Patientenverfügung, die ausdrücklich psychiatrische Untersuchungen untersagt und so die Entstehung psychiatrischer Diagnosen verhindert. Denn ohne Diagnose sind psychiatrischen Zwangsmaßnahmen und einer rechtlichen Stellvertretung gegen Ihren Willen die rechtliche Grundlage entzogen. Zusätzlich ist wichtig, in der PatVerfü Vertrauenspersonen zu benennen. Diese können als Vorsorgebevollmächtigte selbst dann, wenn euch die Fähigkeit zu eigenen Entscheidungen abgesprochen wird, euren Willen durchsetzen. Damit ist die gerichtliche Bestellung eines Betreuers gegen euren Willen nicht mehr möglich (jedenfalls eigentlich – tatsächlich halten sich Gerichte und Psychiatrien nicht gerne an solche Einschränkungen, weshalb ein offensiver Kampf auf der Straße die bereits bestehenden Rechte und zusätzliche Veränderungen auch durchsetzen muss ... Protest und Selbstschutz gehören also immer zusammen!).

Wichtig: Nicht erst handeln, wenn es akut wird! Denn für die genaue Ausformulierung die Auswahl der Vertrauenspersonen braucht ihr Zeit. Ist der Ernstfall schon eingetreten und euch drohen die oben genannten Zwangsmaßnahmen, kann eine PatVerfü zwar noch immer helfen. Aber der Weg heraus ist dann kompliziert und meist nur mit Hilfe eines spezialisierten Anwalts möglich, der nicht umsonst arbeiten dürfte. Die PatVerfü dagegen kostet kein Geld, kann aber ein wichtiger Helfer in der Not sein.



nervenverfügung zumindest teil-schützen will, kann das über die Internetseite www.patverfue.de oder mit Hilfe des „Handbuch der Patientenverfügung“ tun. Dort gibt es praktische Tipps, die geeigneten Formulare und politische Hintergrundtexte. Die Internetseite und das Buch sind erste Wahl.

Nützlich ist auch der Ratgeber „Patientenverfügung“ der Verbraucherzentrale Nordrhein-



Westfalen (17. Auflage 2014, 168 S., Buch: 9,90 €, eBook: 6,49 €, www.vz-ratgeber.de). Er verzichtet auf politische Texte und stellt praktische Hilfen in sehr anschaulicher Form in den Vordergrund. Die Checklisten, Formulare zum Ausfüllen und abreißbaren Hinweiskarten sind dabei hilfreich.

Weitere Bücher

Ihr gutes Recht als Patient

(3. Auflage 2013, Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, 200 S., 9,90 €) Für einen erträglichen Preis erhalten Leser_innen eine umfassende Sammlung guter Tipps im Dschungel von Arztpraxen und Krankenhäusern. Es geht um Datenschutz und das Recht auf Aufklärung, Honorare und Leistungsansprüche, Patientenrechte und ihre Durchsetzung. Die Kapitel sind mit kleinen Infokästen durchsetzt, die auch ein kurzes Hineinlesen ermöglichen.

Carolin Gütschow

Die einstweilige Unterbringung im Strafprozess (§ 126a StPO) und das Unterbringungsverfahren gem. §§ 121, 122 StPO

(2013, Tectum Verlag in Marburg, 262 S., 34,90 €) Waren Strafen ursprünglich vor allem Vergeltung, so trat im Laufe des Ausbaus autoritärer Staatsapparate der Schutz der Gesellschaft in den Vordergrund. Damit meinte sich der Staat allerdings oft selbst. Vor allem das Dritte Reich schuf die gesetzlichen Grundlagen, Menschen schon vor einer Verurteilung aus dem Verkehr zu ziehen, unter anderem aufgrund der Diagnose einer krankhaften Gefährlichkeit nach § 126a der Strafprozessordnung. Das Buch zeichnet die Geschichte dieser Paragraphen nach, diskutiert ihre Wirkung und die Verfahren, um Menschen hinter Gitter zu bringen. Ein kritischer Blick auf die Machtfülle, die staatlichen Apparaten und ihren Vollstrecker_innen damit gegeben wurde, prägt die Texte. Reichhaltige Quellenangaben und Verweise auf Urteile machen das Buch zu einer Art Gesetzeskommentar.